

# Merkblatt zur Schwarzarbeitskontrolle

## Was ist eine Schwarzarbeitskontrolle?

Der Schwerpunkt der Schwarzarbeitskontrolle bezieht sich auf die gesetzlichen Melde- und Bewilligungspflichten, welche im Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA), dem kantonalen Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und in einzelnen Spezialgesetzen festgehalten werden

- gemäss Sozialversicherungsrecht (AHV)
- gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- gemäss Sozialversicherungsrecht (ALV /IV)
- gemäss Unfallversicherungsrecht (UVG)
- gemäss Ausländerrecht (AuG)
- gemäss Arbeitsrecht (ArG)
- gemäss Mehrwertsteuerrecht (MwSt)
- gemäss Quellensteuerrecht (QST)

Auf den Internetseiten [www.admin.ch](http://www.admin.ch) und [www.baselland.ch](http://www.baselland.ch) finden Sie die gesetzlichen Grundlagen.

## Auf welcher Grundlage wird eine Schwarzarbeitskontrolle durchgeführt?

Die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB ist – gestützt auf Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA; SR 822.41) i.V.m. § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 12. Dezember 2013 (GSA; SGS 814) sowie die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB vom 1. Januar 2017 – legitimiert, die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss den entsprechenden Rechtsgrundlagen zu prüfen.

Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. b und c BGSA darf die mit der Kontrolle betraute AMKB unter anderem von den kontrollierten Personen und Betrieben alle erforderlichen Auskünfte verlangen sowie alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren. Die kontrollierten Personen und Betriebe sind gemäss Art. 8 BGSA verpflichtet, den mit der Kontrolle betrauten Personen auf Verlangen alle für den Kontrollauftrag erforderlichen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen. Zudem müssen sie ihnen freien Zutritt zu Betrieben und Arbeitsplätzen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

## Warum werden Schwarzarbeitskontrollen durchgeführt?

*Unter «Schwarzarbeit» werden verschiedene Formen der Missachtung arbeitsbezogener Melde- und Bewilligungspflichten verstanden. Im Allgemeinen geht es um das Sozialversicherungs-, Ausländer- und Steuerrecht.*

*Schwarzarbeit hat zahlreiche negative Auswirkungen, wie zum Beispiel:*

- *Einnahmeausfälle beim Staat und den Sozialversicherungen;*
- *Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen und den Arbeitnehmenden;*
- *Beeinträchtigung der Leistungsansprüche der Versicherten;*
- *Lohndumping und Ausbeutung von Arbeitnehmenden.*

*Die negativen Folgen von Schwarzarbeit betreffen letztlich alle. Es ist daher wichtig, dass Schwarzarbeit konsequent verhindert und bekämpft wird. (Auszug BGSA)*

### **Wer ist von einer Schwarzarbeitskontrolle durch die AMKB betroffen?**

Dies betrifft alle Schweizer Betriebe/Arbeitgeber im Bauhaupt-, Bauneben- und Holzbaugewerbe, die im Kanton Basel-Landschaft Arbeiten ausführen.

Zusätzlich fallen Selbständigerwerbende aus EU-Ländern, die unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten und keine Meldung (Entsendegesetz) vorlegen können, ebenfalls in den Bereich der Schwarzarbeit.

### **Wann wird eine Schwarzarbeitskontrolle durchgeführt?**

Grundlage für eine Schwarzarbeitskontrolle kann sein:

- Patrouillenfahrt /Stichprobenkontrolle
- Verdachtsmeldung

### **Wie wird eine Schwarzarbeitskontrolle durchgeführt?**

Grundlage ist die Kontrolle eines Arbeitnehmers bei seinem Arbeitseinsatz vor Ort. Bei der Kontrolle werden zunächst die Personalien der Arbeitnehmer kontrolliert und allfällige ausländerrechtliche Meldungen oder Bewilligungen geprüft. Anschliessend werden die Arbeitnehmer mittels eines Befragungsbogen zu ihren Anstellungsbedingungen befragt.

Im Nachgang werden die Arbeitgeber aufgefordert, zu den befragten Arbeitnehmern und dem Anstellungsbetrieb

- Lohnabrechnungen
- Unterlagen zu Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht

einzureichen.

### **Wie läuft das Verfahren ab?**

Folgende zwei Varianten werden angewendet:

- Es wurden keine Verdachtsmomente festgestellt:  
Es wird ein Kontrollprotokoll erstellt. Das Verfahren wird unsererseits abgeschlossen.  
Der Betrieb wird nicht über das Resultat der Schwarzarbeitskontrolle informiert.
- Es wurden Verdachtsmomente festgestellt:  
Es wird ein Kontrollprotokoll erstellt und der zuständigen Spezialbehörde (z.B. die zuständige Ausgleichskasse AHV) zugestellt; dies zusammen mit den protokollierten Aussagen vor Ort und den vom Betrieb eingereichten Dokumenten. Die Spezialbehörde wird ersucht, die Verdachtsmeldung zu prüfen und uns gestützt auf § 8 Abs. 5 GSA schriftlich über das Ergebnis der Prüfung zu informieren und uns Kopien Ihrer Verfahrensentscheide zukommen zu lassen, damit diese umgehend an das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) weitergeleitet werden können. Das KIGA Baselland ist für die Sanktionierung von festgestellter Schwarzarbeit zuständig.  
Der Betrieb wird nicht über das Resultat der Schwarzarbeitskontrolle informiert.

**WICHTIG:** Es werden zwingend immer die folgenden Kontrollgegenstände überprüft: Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Die übrigen Kontrollgegenstände wie Arbeitsrecht, Sozialhilferecht und Mehrwertsteuerrecht werden nur bei einem offensichtlichen Verdacht vertieft geprüft und ebenfalls gemeldet.

**Was passiert, wenn sich ein Arbeitnehmer weigert seine Personalien anzugeben oder seine Personalien nicht vorweisen kann?**

Wenn die Verifizierung der Identität nicht möglich ist, wird die Polizei Basel-Landschaft aufgeboten um die Personalien festzustellen und zu prüfen, ob die betreffende Person ausgeschrieben ist.

Bei Drittstaatsangehörigen ohne Arbeitsbewilligung wird grundsätzlich eine Polizeipatrouille für eine Personenüberprüfung aufgeboten.

**Was passiert, wenn sich der Arbeitgeber weigert, die eingeforderten Dokumente einzureichen oder diese unzureichend einreicht?**

Reicht der Arbeitgeber auf erste Aufforderung hin keine Unterlagen ein, wird er einmalig gemahnt. Werden auch dann keine Unterlagen eingereicht, erfolgt eine Strafanzeige gestützt auf Art. 18 BGSA.

**Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, Schloßstrasse 3, CH-4133 Pratteln,

Tel: +41 61 575 10 20, Fax: +41 61 575 10 39, Email: [info@amkb.org](mailto:info@amkb.org)